

99066006016000

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005607/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066006016000
Leistungsbezeichnung I	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Anerkennung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Schuldner und Insolvenzberatung
Handlungsgrundlage	Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) < https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/documen/t/jlr-InsOAGHArahmen >
Teaser	Wenn Sie eine Schuldnerberatung und die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches als Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren anbieten möchten, benötigen Sie dafür eine Anerkennung als geeignete Stelle gemäß Insolvenzordnung.
Volltext	<p>Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beraten verschuldete Personen, die auf fachkundige Hilfe angewiesen sind. Soll ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden, muss die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass eine außergerichtliche Einigung erfolglos war. Die Bescheinigung muss von einer staatlich anerkannten "geeigneten Person oder Stelle" ausgestellt werden.</p> <p>Als anerkannte Person oder Stelle sind die beratend tätig und dürfen außerdem Schuldnerinnen und Schuldner bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern und gegebenenfalls bei der Beantragung und Durchführung des Insolvenzverfahrens unterstützen.</p> <p>Sie können sich als geeignete Person oder Stelle anerkennen lassen. Sie müssen die Anerkennung bei der zuständigen Stelle beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Nachweise, die belegen, dass Sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Sofern Sie

Modul	Sachverhalt
	eine Auflistung der notwendigen Unterlagen benötigen, erhalten Sie diese auf Anfrage bei der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Sitz, Hauptniederlassung oder eine selbstständige Zweigniederlassung oder -stelle in der Freien und Hansestadt Hamburg und diese <ul style="list-style-type: none"> • wird von einer zuverlässigen Person geleitet. • ist auf Dauer angelegt. • beschäftigt mindestens 3 Personen, von denen eine Person über praktische. Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügt. <ul style="list-style-type: none"> • stellt eine erforderliche Rechtsberatung. • verfügt über ausreichende technische, organisatorische und räumliche Gegebenheiten. • Ihre Beratungskräfte verfügen über eine geeignete abgeschlossene Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • in den Studiengängen Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik, • als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, • als Betriebswirtin oder Betriebswirt, • im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst, oder • eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Kosten	Das Anerkennungsverfahren ist kostenfrei.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich mit.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	Die Anerkennung ist widerruflich und kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.
weiterführende Informationen	<p data-bbox="507 1901 1262 2045">Eine Anerkennung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach dem hamburgischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) nicht gleich.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Als anerkannte Stelle oder Person sind Sie verpflichtet, die zuständige Stelle über den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Eine Anerkennung als geeignete Stelle kommt nicht in Betracht, wenn Sie neben der Schuldnerberatung auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreiben.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch Klage vor dem Verwaltungsgericht</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beraten verschuldete Personen <ul style="list-style-type: none"> • Soll ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden, muss die Schuldnerin beziehungsweise der Schuldner durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass eine außergerichtliche Einigung erfolglos war. Die Bescheinigung muss von einer staatlich anerkannten "geeigneten Person oder Stelle" ausgestellt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Man kann sich als solch eine "geeignete Person oder Stelle" anerkennen lassen. <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Personen oder Stellen <ul style="list-style-type: none"> • sind die beratend tätig • dürfen Schuldnerinnen und Schuldner bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern unterstützen <ul style="list-style-type: none"> • dürfen bei der Beantragung und Durchführung des Insolvenzverfahrens unterstützen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>